

(in der Fassung vom 10. September 2015, berichtigt am 1. Oktober 2015)

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind im Bachelorstudiengang Leistungen im Gesamtumfang von 18 ECTS-Credits zu absolvieren.

(2) Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit Prüfungsleistungen im Umfang von 12 ECTS-Credits (cr) (Basismodul Bildungswissenschaft vgl. § 2 Abs. 1).

(3) Zudem ist ein Orientierungsmodul, d.h. Orientierungspraktikum mit Orientierungsworkshop mit Studienleistungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits zu absolvieren (vgl. § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudium ist das **Basismodul Bildungswissenschaft** zu absolvieren. Im Basismodul stehen Inhalte der Lehr- und Lernpsychologie (theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Anwendungsaspekte) sowie Grundlagen des Lernens wie Lernstrategien im Mittelpunkt. Diese Grundlagen werden im Rahmen von zwei bis drei Veranstaltungen vermittelt.

Lehrveranstaltung	PL	cr
2-3 Lehrveranstaltungen	var.	12

(2) Das **Orientierungsmodul** dient der systematischen Reflexion darüber, ob das Berufsbild Lehrerin und Lehrer am Gymnasium für die Studierenden als geeignetes berufliches Betätigungsfeld im Hinblick auf ihre persönlichen Neigungen sowie ihre durch das Studium noch zu erweiternden Kompetenzen erscheint.

(3) Das Modul umfasst das Orientierungspraktikum und einen Orientierungsworkshop. Das Praktikum im Umfang von in der Regel 3 Wochen an einer Ausbildungsschule wird durch eine vorbereitende sowie eine nachbereitende einmalige Veranstaltung an der Universität ergänzt. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten, dritten oder vierten Semester abzuleisten. Das Praktikum dient der Sammlung erster Erfahrungen mit dem schulischen und unterrichtlichen Alltag aus der Perspektive des künftigen Berufsfelds.

(in der Fassung vom 10. September 2015, berichtigt am 1. Oktober 2015)

Die Vor- und Nachbereitung dienen der gemeinsamen Reflexion über Ziele und Ergebnisse des Praktikums.

(4) Das Absolvieren des Orientierungspraktikums wird aufgrund der Bescheinigung der Schule durch die Hochschule in die elektronische Prüfungsverwaltung aufgenommen.

(5) Der Orientierungsworkshop wird in der Regel zeitnah nach dem Orientierungspraktikum absolviert. Er unterstützt Studierende bei der fundierten Entscheidung darüber, ob sie das Lehramtsstudium nach dem Bachelorabschluss fortführen oder einen anderen Weg einschlagen wollen. Dabei werden berufspraktische, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Perspektiven ebenso angesprochen wie der Umgang mit Fragen nach der persönlichen Eignung und berufliche Alternativen. Bei dem Workshop handelt es sich um eine etwa eintägige Veranstaltung, in deren Rahmen Hilfestellungen und Informationen zur systematischen und professionellen Entscheidungsfindung gegeben werden. Die Veranstaltung ersetzt nicht die individuelle Studienberatung. Die Entscheidung selbst ist nicht Gegenstand der Veranstaltung.

(6) Die Reflektion beider Bestandteile des Orientierungsmoduls ist in einem Portfolio gem. § 2 Abs. 13 der RahmenVO-KM niederzulegen.

Lehrveranstaltung	StL	cr
Orientierungspraktikum	var.	4
Orientierungsworkshop	var.	2

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2015 vom 10. September 2015 veröffentlicht, die Berichtigung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 81/2015 vom 1. Oktober 2015.